

Niederschrift

über die Sitzung (Nr. 56) des Gemeinderates Iffeldorf

am 10.10.2018 im Rathaus Iffeldorf

Die 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

2. Bürgermeister Hans Lang
3. Bürgermeister Andreas Ludewig
Dr. Christian Gleixner
Georg Goldhofer
Thorsten Kuhrt
Isolde Künstler
Theresia Köpfer
Michaela Liebhardt
Thomas Link
Ria Markowski
Andreas Michl
Martina Ott
Wolfgang Theveßen
Christian Wörrle

Nicht anwesend waren:

Vorsitzender:
Schriftführerin:

1. Bürgermeister Hubert Kroiß
Beatrix Knossalla-Sieber

Die Sitzung ist zunächst öffentlich.

Alle Mitglieder des Gemeinderates wurden am 02.10.2018 unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß und fristgerecht geladen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Zur Tagesordnung und zu den Niederschriften der letzten Sitzungen gibt es keine Einwände; sie gilt daher als genehmigt.

Kommentar des Bürgermeisters

Öffentliche Beratungsgegenstände:

725. Neubau von 4 Einfamilienhäusern mit Garagen; Staltacher Str. 21
- a. Haus 1
 - b. Haus 2
 - c. Haus 3
 - d. Haus 4
726. Neubau eines Milchviehstalles mit internem Auslauf; Antdorfer Straße 40
727. Neubau einer Güllegrube; Antdorfer Straße 40
728. Neubau eines Doppelhauses mit 2 Garagen und 2 Carports; Maffeistr. 13 – Tektur
- a. DHH West
 - b. DHH Ost
729. Anbau eines Balkons an ein bestehendes Wohnhaus; Hofmark 7a
730. Interkommunaler Bebauungsplan „Kirnberg“; Beschluss zur formalen Ausgemeindung der Flurstücke 1810/1, 1810/2, 1810/3
731. 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Heuwinkelstraße“
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und ggf. Fassung des Satzungsbeschlusses
732. Feststellung der Jahresrechnung 2017, Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
733. Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2017
734. Wiederaufforstung eines gemeindlichen Waldgrundstückes „An der Schleier“

Aktuelle Viertelstunde

1. BGM Kroiß begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, die zahlreich erschienenen Zuhörer und Herrn Schörner vom Penzberger Merkur.

Kommentar des Bürgermeisters

BGM Kroiß berichtet, wie in vielen Sitzungen, über Wochen der Haupt- und Finanzausschuss den Kriterienkatalog für die „Richtlinien der Gemeinde Iffeldorf für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen“ erarbeitet hat, unter Einbeziehung eines Fachanwaltes. Die eingegangenen Bewerbungen wurden aufs Sorgfältigste geprüft; einmal durch Frau Walter und ein zweites Mal durch Herrn Bäck, dem Geschäftsstellenleiter der VG Seeshaupt-Iffeldorf. Dies ist alles vollständig dokumentiert und jederzeit nachprüfbar.

Das jetzt Gerüchte im Umlauf sind, in denen behauptet wird, dass es bei der Vergabe der 9 EHM Grundstücken zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei ist unhaltbar und als Verleumdung zu werten. Die Zuteilung der Grundstücke erfolgte in nichtöffentlicher Sitzung; absolut transparent durch den gesamten Gemeinderat. Im konkreten Fall wird dem 2. BGM unterstellt er habe seiner Tochter zu einem Baugrundstück verholfen. Es ist festzustellen, dass sich weder seine Tochter, noch sein Sohn für ein EHM Grundstück beworben haben. BGM Kroiß übergibt das Wort an den 2. BGM Lang: Dieser nimmt wie folgt Stellung:

Seiner Tochter wurde im Kindergarten zu dem Zuschlag des „schönsten Grundstückes“ gratuliert. Es wird ferner behauptet, dass das vorhandene Eigentum frühzeitig „verschoben“ worden ist und somit konnte die Bewerbung erfolgen und erfolgreich sein konnte. Aber mit einem Vater als 2. BGM ist das kein Problem.

Dies ist schlichtweg falsch und seine Kinder haben nie eine Bewerbung abgegeben, da sie jeweils über Eigentum in Iffeldorf verfügen.

Öffentliche Beratungsgegenstände:

725.

Neubau von 4 Einfamilienhäusern mit Garagen; Staltacher Str. 21

- a. Haus 1
- b. Haus 2
- c. Haus 3
- d. Haus 4

Die Gemeinderäte Liebhardt und Link sind von der Beratung und Beschlussfassung gemäß der GO 49 ausgeschlossen.

BGM Kroiß stellt den Bauantrag vor:

Es handelt sich um ein Gebiet nach § 34 BauGB. Der Antrag entspricht der Checkliste und der Stellplatzsatzung.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem 1218 m² großen Grundstück den Bau von 4 kleineren Einfamilienhäusern mit jeweils 77 m² Grundfläche; jeweils mit einer Garage und einem Stellplatz.

GRZ I : 0,253

GRZ II: 0,312 (unter Berücksichtigung der wasserdurchlässigen Beläge für Zufahrten und Stellplätze)

GFZ : 0,506

Fr. Hartge und Fr. Bäck haben bereits im Sommer bei einem Vor-Ort-Termin ihre Zustimmung signalisiert; sie sehen das Einfügegebot nach §34 BauGB gewahrt.

Nach einer kontrovers geführten Diskussion im Gremium über die Verdichtung des Quartiers, stimmt der Gemeinderat über die einzelnen Häuser ab.

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen

- a. Haus 1 mit 7 zu 6
- b. Haus 2 mit 7 zu 6
- c. Haus 3 mit 7 zu 6
- d. Haus 4 mit 7 zu 6 Stimmen zu

Dagegen stimmten die Gemeinderäte Ludewig, Köpfer, Goldhofer, Künstler, Ott und Lang

726.

Neubau eines Milchviehstalles mit internem Auslauf; Antdorfer Straße 40

und

727.

Neubau einer Güllegrube; Antdorfer Straße 40

BGM Kroiß erläutert die Bauanträge des Bauwerbers:

Es handelt sich um ein Gebiet nach § 35 BauGB; der landwirtschaftliche Betrieb ist privilegiert und befindet sich komplett im Wasserschutzgebiet, Zone III. Der Antrag beinhaltet einen Freiflächengestaltungsplan und entspricht der Checkliste.

Aufgrund der hohen Anforderungen an biologische Tierhaltung (EG-Öko-Verordnung) der Firma Berchtesgadener Land möchte der Antragsteller die Flächen pro Tier vergrößern und zudem den Milchviehbestand von 40 auf 58 Stück aufstocken.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat auf Anfrage folgende Stellungnahme abgegeben:
Das o.g. Vorhaben befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Trinkwasserschutzgebietes „Iffeldorf“, das zum Schutz des Brunnens WV Iffeldorf Br. 1 und somit Sicherung der gemeindlichen Wasserversorgung mit dem Erlass der Schutzgebietsverordnung am 15.02.1999 festgesetzt wurde.

Das bestehende Schutzgebiet entspricht nicht mehr den aktuell geltenden technischen Regeln und befindet sich aktuell in Überarbeitung durch das Planungsbüro Blasy &. Overland. Leider liegt uns derzeit noch kein überarbeiteter Schutzgebietsvorschlag vor, der eine wasserwirtschaftliche Bewertung des Bauvorhabens in Hinblick auf eine Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes zulassen würde.

Nach der aktuell geltenden Schutzgebietsverordnung werden durch den geplanten Stall- und Güllegrubenbau folgende, unter § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung gelistete, Verbote bzw. beschränkt zulässige Handlungen berührt:

Nr. 1.5 Verbot Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern.

Nr. 1.9 Verbot Stallungen zu errichten oder zu erweitern.

Nr. 2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche sind verboten auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird.

Angesichts der unmittelbaren Nähe des Vorhabens zur engeren Schutzzone (Zone II), ist aus Sicht des Trinkwasserschutzes die Befürwortung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der bestehenden Schutzgebietsverordnung nach dem vorliegenden Kenntnisstand nicht möglich.

Nach § 4 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Iffeldorf – Antdorf kann das LRA von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- 1. Das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder*
- 2. Das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.*

*Maßgabe zu § 3 Abs. 1
Ausnahmegenehmigung*

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann. – siehe auch Mail von Fr. Messerschmid

Ausschnitt aus der Mail von Hr. Mühlegger, LRA, Abteilung Wasserrecht:

Ich fasse bzgl. des Milchviehstalles und der Güllegrube nochmals die aktuelle und die künftige Rechtslage zusammen.

Herr Ponholzer plant auf Fl.Nr. 206, Gemarkung Iffeldorf zur Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes die Errichtung eines Milchviehstalles und dazugehörend einer Güllegrube. Die Fläche befindet sich in der Schutzzone III des bestehenden WSG Iffeldorf und soll laut vorgelegter Planung auch zukünftig in Schutzzone III liegen.

Bestehende Rechtslage: Gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 1.5 und 1.9 der bestehenden Schutzgebietsverordnung ist die Errichtung der Güllegrube und des Milchviehstalles in der Schutzzone III des WSG Iffeldorf grundsätzlich einmal verboten. Es besteht jedoch gem. Anlage 2 Nr. 2 die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, wenn die Errichtung des Milchviehstalles und der Güllegrube für die weitere betriebliche Entwicklung des Betriebes erforderlich ist (Existenzsicherung). Diese Voraussetzung dürfte hier erfüllt sein so das nach entsprechender Prüfung durch die Fachbehörden eine wasserrechtliche

Ausnahmegenehmigung unter Festsetzung der Anforderungen aus der AwSV an Anlagen in Wasserschutzgebieten voraussichtlich erteilt werden kann. Parallel ist natürlich das Vorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Rechtslage nach geplanter Schutzgebietsverordnung: Nach der geplanten neuen Schutzgebietsverordnung könnte der Milchviehstall und die Güllegrube ohne Ausnahmegenehmigung unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 5.3 und 5.4 i. V. m. Anlage 2 Nr. 4 b errichtet werden. Die AwSV wäre auch hier ganz normal zu beachten und würde über die Baugenehmigung ihre Geltung finden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass man aus materiell rechtlicher Sicht immer zum selben Ergebnis kommt und die materiellen Vorschriften nach der AwSV und ggf. zusätzlich erhöhte Anforderung der Fachbehörden so oder so eingehalten werden müssen.

Fr. Hartge vom LRA rät dem Gemeinderat, die Anträge normal in der Sitzung zu behandeln; alle weiteren rechtlichen Abklärungen mit dem WWA, der Abteilung Wasserrecht im LRA, dem Amt für Landwirtschaft usw. erfolgen von Seiten des LRA.

Es folgt eine intensive Diskussion, bestimmt von der Sorge um das Grundwasser bzw. Trinkwasser von Iffeldorf durch die besondere Lage des Bauvorhabens in der Zone III des Wasserschutzgebietes. Grundsätzlich begrüßt man den Tierschutz, der durch den Neubau des Stalles auf den aktuellsten Stand gebracht wird; es soll auch die Landwirtschaft am Ort gehalten werden.

Das Vertrauen in das Wasserwirtschaftsamt und dessen Kontrollfunktionen ist im Gremium weitgehend vorhanden.

TOP 726:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Bau eines Milchviehstalles mit 10 zu 5 Stimmen zu

TOP 727:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Bau einer Güllegrube mit 10 zu 5 Stimmen zu
Folgende Gemeinderäte stimmten dem Antrag nicht zu: Lang, Ott, Künstler, Ludwig, Köpfer

728.

**Neubau eines Doppelhauses mit 2 Garagen und 2 Carports; Maffeistr. 13
– Tektur**

- a. **DHH West**
- b. **DHH Ost**

Der Gemeinderat Link ist von der Beratung und Beschlussfassung gemäß der GO 49 ausgeschlossen.

BGM Kroiß erläutert anhand des Planes den Tekturantrag und verliest den Sachvortrag.

Die Antragsteller beabsichtigen in der Tekturingabe die Auffüllung des Geländes entsprechend dem Tekturplan, die Verbreiterung des Kellergeschosses um einen Lagerraum, die Vergrößerung des Balkones auf der Südseite von Haus West und die Vergrößerung der jeweiligen Carport- und Garagenbereiche um einen Fahrradschuppen.

Für Haus Ost soll die Garage und der Carport verlängert werden; Haus West soll einen Doppelcarport mit einem integrierten Fahrradschuppen erhalten (Vergrößerung jeweils um 18 m²).

Ein Antrag auf Realteilung liegt dem Vermessungsamt vor; die Gemeinde wird dazu um Stellungnahme gebeten.

Der Tekturantrag war auch Thema im Bauausschuss. Diesem Gremium ist es wichtig, dass durch die Auffüllung des Geländes keinerlei Nachteile für die nördlichen Nachbarn entstehen können.

BGM Kroiß, erklärt, dass er sich selbst ein Bild vor Ort gemacht hat. Ein Nachteil für den nördlichen Nachbarn kann ausgeschlossen werden, da das Oberflächenwasser nach Südwesten abfließt. Der südliche Nachbar möchte ebenfalls das Gelände etwas auffüllen lassen.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag DHH West (TOP 728a) mit 14 zu 0 Stimmen zu, wenn Nachteile für die Nachbarn ausgeschlossen werden können.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag DHH Ost (TOP 728b) mit 14 zu 0 Stimmen zu, wenn Nachteile für die Nachbarn ausgeschlossen werden können.

729.

Anbau eines Balkons an ein bestehendes Wohnhaus; Hofmark 7a

Die Gemeinderäte Liebhardt und Link sind von der Beratung und Beschlussfassung gemäß der GO 49 ausgeschlossen.

BGM Kroiß erklärt anhand des Planes den geplanten Anbau. Hierzu gibt es keine Einwendungen.

Das Gremium stimmt den Bauantrag einstimmig mit 13:0 zu.

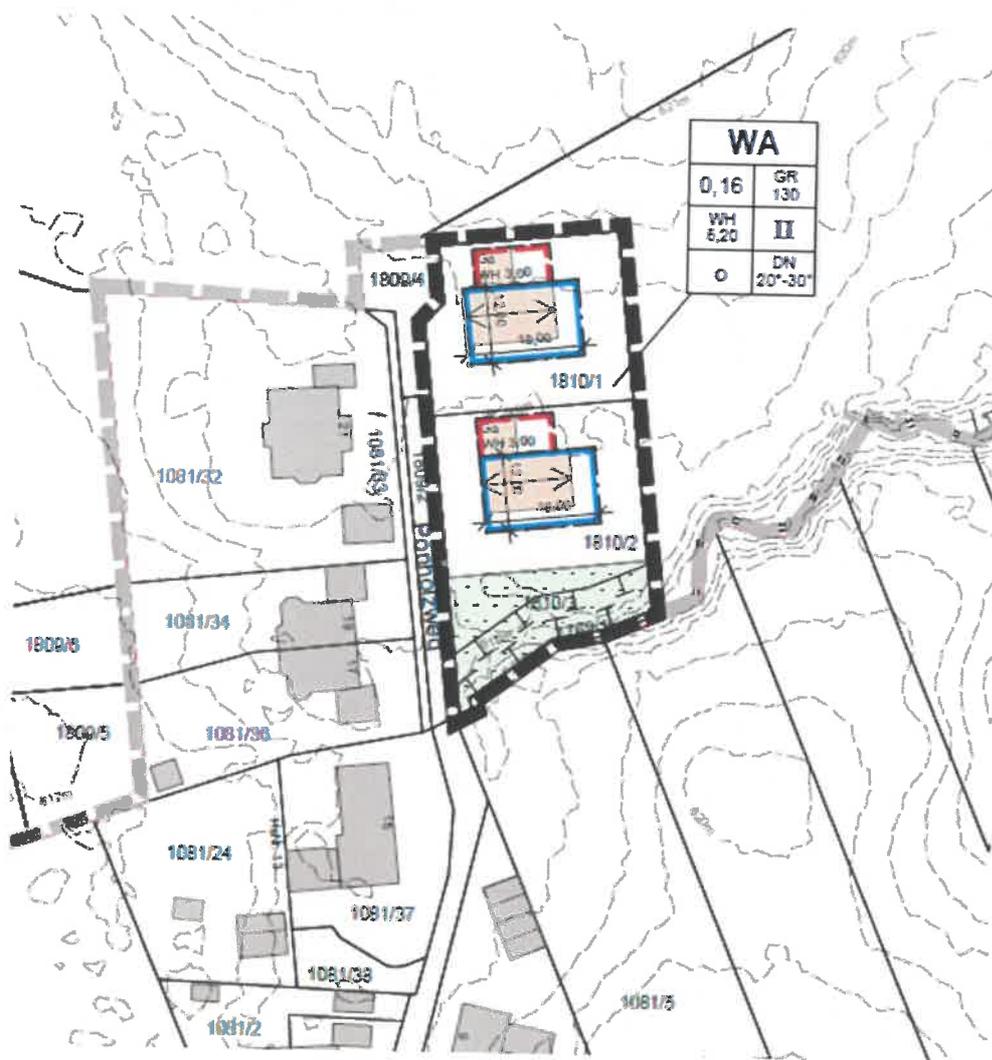
730.

Interkommunaler Bebauungsplan „Kirnberg“; Beschluss zur formalen Ausgemeindung der Flurstücke 1810/1, 1810/2, 1810/3

Der Gemeinderat Wörrle ist von der Beratung und Beschlussfassung gemäß der GO 49 ausgeschlossen.

BGM Kroiß erinnert an den interkommunalen Bebauungsplan der vor geraumer Zeit beschlossen wurde. Damit ein Baurecht ermöglicht werden konnte. Vor Jahren wurde die Ausgemeindung abgelehnt weil kein öffentliches Interesse bestand. Durch den BPlan ist ein öffentliches Interesse nachgewiesen und die Ausgemeindung wird nötig; da die gesamte Versorgung und auch der Schulsprengel über Penzberg erfolgen muss.

Nach Beendigung des Bauleitplanverfahrens für den interkommunalen Bebauungsplan „Kirnberg“ (Ponholzweg) und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Iffeldorf können nach Art. 11 GO die Grundstücke aus dem Gemeindebereich Iffeldorf in das Stadtgebiet Penzberg offiziell übergehen.



Der Gemeinderat stimmt der Ausgemeindung der Flurstücke 1810/1, 1810/2 und 1810/3 am Ponholzweg Kirnberg (siehe Lageplan) vom Gemeindebereich Iffeldorf in das Stadtgebiet Penzberg

mit **14 zu 0** Stimmen zu.

731.

**3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Heuwinkelstraße“
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und der
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und ggf. Fassung des Satzungsbe-
schlusses**

Die Antragsteller beantragten eine Änderung/Ergänzung des BPlanes bezüglich der Flur-Nr. 319/13: (Festsetzung 3 „Dächer“)

„Für Garagen ist ein flach geneigtes Pultdach (max 15°) mit Hartbedachung (Ziegel oder Glas) zulässig. Die Wintergartenbedachung ist zu verlängern; der Anschluss der beiden Pultdächer als Verschnitt auszubilden (s. Skizze Begründung)“.

Die beantragte Streichung der Festsetzung 5.2 soll für das gesamte Gebiet des BPlanes gelten.

„Die Festsetzung 5.2 „Der Einbau von liegenden Dachfenstern ist nur mit einer lichten Glasfläche von 0,8 m² je Fenster zulässig. Mehr als 2 Dachliegefenster pro Dachseite sind unzulässig“ soll entfallen.

Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit seinen Änderungen sollen weiter gelten.

*Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit von **24.08. – 25.09.2018** statt; als Träger öffentlicher Belange wurde das LRA beteiligt (Stellungnahme: keine Bedenken oder Anregungen). Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.*

Beschluss:

1. Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen:
15 zu 0 Stimmen.
2. Der Satzungsbeschluss zur 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Heuwinkelstraße“ erfolgt mit 15 zu 0 Stimmen.

732.

Feststellung der Jahresrechnung 2017, Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Der Erste Bürgermeister Kroiß ist von der Beratung und Beschlussfassung gemäß der GO 49 ausgeschlossen.

BGM Kroiß übergibt das Wort an GMR Herrn Thevessen; dieser erläutert das Prozedere der Rechnungsprüfung und deren Umfang.

Gemeinderat Thevessen, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, berichtet über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 vom 19.07.2018. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung gab zu keinen Feststellungen Anlass.

Die im Haushaltsjahr 2017 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon durch frühere Gemeinderatsbeschlüsse erfolgt ist, nach Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Hinweis: Die Aufstellung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist als Anlage 1 an das Protokoll angeheftet und ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2017 wird mit Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt von 6.124.988,52 € und im Vermögenshaushalt von 1.348.896,94 € festgestellt.

733.

Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2017

Der Erste Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Rechnungsprüfungsbericht über die Jahresrechnung 2017 vom 19.07.2018 wurde vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Thevessen erläutert und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Einwendungen wurden nicht erhoben und die Jahresrechnung beschlussmäßig festgestellt.

Beschluss:

Die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

BGM Kroiß bedankt sich beim Rechnungsprüfungsausschuss für die zeitaufwendige geleistete Arbeit.

734.

Wiederaufforstung eines gemeindlichen Waldgrundstückes „An der Schleier“

BGM Kroiß bittet GMR Goldhofer, das Wort zu übernehmen.

GMR Goldhofer erklärt anhand einer PowerPoint Präsentation (als Anlage 2 dem Protokoll angefügt) die geplante Aufforstung.

Der Bestand an Fichtenwald wurde durch den Orkan Niklas stark reduziert und der restliche Bestand war vom Borkenkäfer befallen.

Die Aufforstung sollte den Umwelteinflüssen angepasst werden. Geplant ist eine Bepflanzung mit Eichen und der Waldrand soll mit Wildkirsch- und Wildapfelsträuchern eingefasst werden. Er wird an die Schule herantreten um die Bepflanzung des Waldrandes (mit ca. 50 Bäumen) mit der Schule als Projekt zu planen.

Die Vorstellung und die Planung mit der Schule findet großen Zuspruch im Gremium.

Aktuelle Viertelstunde

- GMR Künstler erkundigt sich nach den Karten, die für den Treppenabgang im Landgasthof angedacht waren.
BGM Kroiß antwortet, dass die Karten -nach langem Hin und Her- letzte Woche geliefert wurden; die Zeit aber zu knapp war, um die Rahmung zum Jubiläum fertigzustellen.
Zurzeit werden Sie gerahmt.
- GMR Kuhrt erkundigt sich zum Thema „Tempo 30“ ; was sich dort getan hätte.
GMR Liebhardt berichtet, dass sie mit dem ehemaligen Verkehrsminister Dobrinth persönlich gesprochen hat. Er berichtete, dass der Erlass bereits seit langem rechtskräftig ist und die Umsetzung jederzeit erfolgen kann.
Das Gremium kann nicht verstehen, weshalb es in anderen Orten ohne Probleme umgesetzt wird und in Iffeldorf das Landratsamt nicht zum Vollzug kommt.
BGM Kroiß wird zu wiederholten Male bei Herrn Mini nachfragen.
- GMR Ott spricht die Verkehrssituation von der Forchenseestraße Richtung Staltacher Straße an. Die Einsicht auf die Straße ist, durch die parkenden PKW, extrem beeinträchtigt.
BGM Kroiß erklärt, dass ihm dies auch bewusst ist; aber weitere Parkverbote nicht möglich seien. Die Anwohner haben sich schon massiv beschwert, als nur ein vorübergehendes Parkverbot (durch den Bau eines Hauses) gegolten hat.
- GMR möchte nochmals alle sehr herzlich zum Jubiläum des Verschönerungsvereines am Samstag, den 13.10.2018 einladen.
BGM Kroiß muss sich entschuldigen, aber er ist durch die Hochzeit seines Sohnes leider verhindert. Der 2. BGM Herr Lang wird ihn vertreten.


B. Knossalla-Sieber, Schriftführerin


Hubert Kroiß, 1. Bürgermeister

Anlage 1

Prüfungsbericht
über die
örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017
der
Gemeinde Iffeldorf

I. Prüfungsorgan, Prüfungsdauer, Prüfungsunterlagen

1. Die Prüfung wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen
2. Die Prüfung wurde am 19.07.2018, 18:00 – 21:45 Uhr durchgeführt.
3. Zugezogener Sachverständiger: Geschäftsleiter und Kämmerer Georg Bäck
4. Bei der Prüfung waren anwesend:

Herr Wolfgang Theveßen
Frau Isolde Künstler
Frau Ria Markowski
Frau Theresia Köpfer

5. Prüfungsunterlagen:

Haushaltsplan
Jahresrechnung
Sachbuch
Rechenschaftsbericht
Prüfbericht Vorjahre
Annahme- u. Auszahlungsanordnungen
Tagesabschluss
Zeitbuch
Kontoauszüge
Sitzungsniederschriften
Stundungen, Aussetzungen, Erlässe
Zwangsvollstreckungen

611	Beleuchtung Geh- und Radweg Seeshaupter Straße	23.250,00 €	23.250,00 €
625	Ersatzbeschaffung Bauhoffahrzeug VW Transporter	36.186,79 €	36.186,78 €

Es wurden keine signifikanten Überschreitungen der beschlossenen Auftragsvergaben festgestellt.

5. Prüfung, ob die Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind.

Die Ausgaben waren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse notwendig und angemessen.

6. Prüfung, ob die Buchungen ausreichend belegt sind.

Bei den stichprobenartig geprüften Rechnungen wurde festgestellt, dass die Buchungen ausreichend belegt waren. Die möglichen Skontoabzüge wurden berücksichtigt.

7. Prüfung, ob die in den Nachweisen erfassten Vermögensgegenstände (§§ 75, 76 KommHV) vollständig vorhanden sind.

Eine Inventarliste für den Bauhof wurde erstellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss behält sich vor, unterjährig die Inventarliste und die Stundenaufzeichnungen des Bauhofs zu prüfen.

Des Weiteren wird angeregt, das bewegliche Anlagevermögen in den gemeindlichen Liegenschaften zu erfassen und regelmäßig fortzuschreiben.

III. Weitere Prüfungen, Sonderprüfungen und dergleichen

- Kassenkredite

Die Kassenkredite wurden im Rahmen der Haushaltssatzung eingehalten.

- Sonderprüfung Baumaßnahme „Umbau und Erweiterung Haus für Kinder St. Vitus“

Die Baurechnungen wurden stichprobenartig mit der Vergabeliste abgeglichen. Es gab keinen Grund für Beanstandungen.

- Sonderprüfung Baumaßnahme „Umbau Rathaus mit Bürgersaal und Remise“

Die Baurechnungen wurden stichprobenartig geprüft. Es gab keinen Grund für Beanstandungen.

Planlage 2

Wiederaufforstung des Gemeindewaldes in der Schleier

Gemeinderatssitzung am 10.10.2018

Überblick



Lage



Ehemaliger Bestand



2017

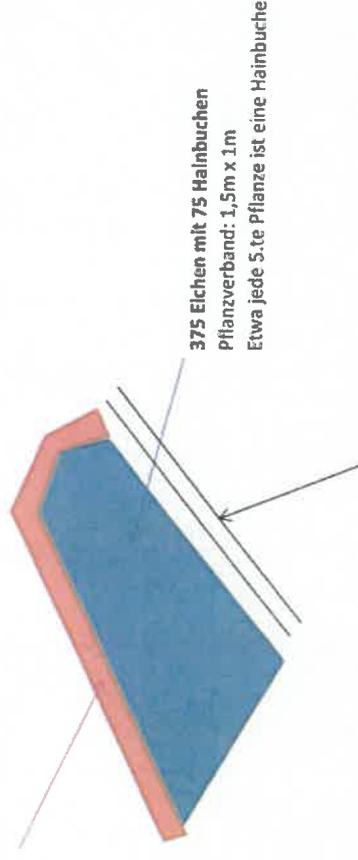
- - Borkenkäfer
- -Sturmwurf
- Frühjahr 2018: Räumung des gesamten Bestandes
- Herbst 2018: Wiederaufforstung

Neuer Wald

Waldrand aus je 25 Wildkirsche und Wildapfel
Pflanzverband etwa 2m x 2,5m
Mischung frei wählbar, jedoch sollten mehrere
Bäume einer Art beisammen stehen

Wildkirsche + Wildapfel:

- Schöne Blüte im Frühjahr
- Insektenweide
- Früchte für Wildtiere
- Wertvolles Holz



Rückegasse bleibt ohne Bepflanzung

Eiche:

- wärmeliebend, ideal bei derzeitigem Klimawandel
- Sehr wertvolles Holz
- Früchte für Wildtiere
- Lebensraum für unzählige Arten



C

C